Der Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbe- und Industriegebiet Nordost", festgesetzt durch Satzungsbeschluss vom 4. März 1992 (bekannt gemacht im Amtsblatt Gransee und Gemeinden vom 28. Oktober 1993), wird wie folgt geändert:

A Textliche Festsetzungen

- keine Änderungen -

B Zeichnerische Festsetzungen

a) Die Umgrenzung der Fläche ABCDEA (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) wird gemäß Planzeichnung verkleinert.

b) Die Umgrenzung der Fläche FGHIF (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) wird gemäß Planzeichnung verkleinert.

c) Die Baugrenzen, die an die Flächen ABCDEA und FGHIF in ihrer bisherigen Abgrenzung angrenzen, werden gemäß Planzeichnung in gerader Linienführung bis zur nördlichen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans verlängert.

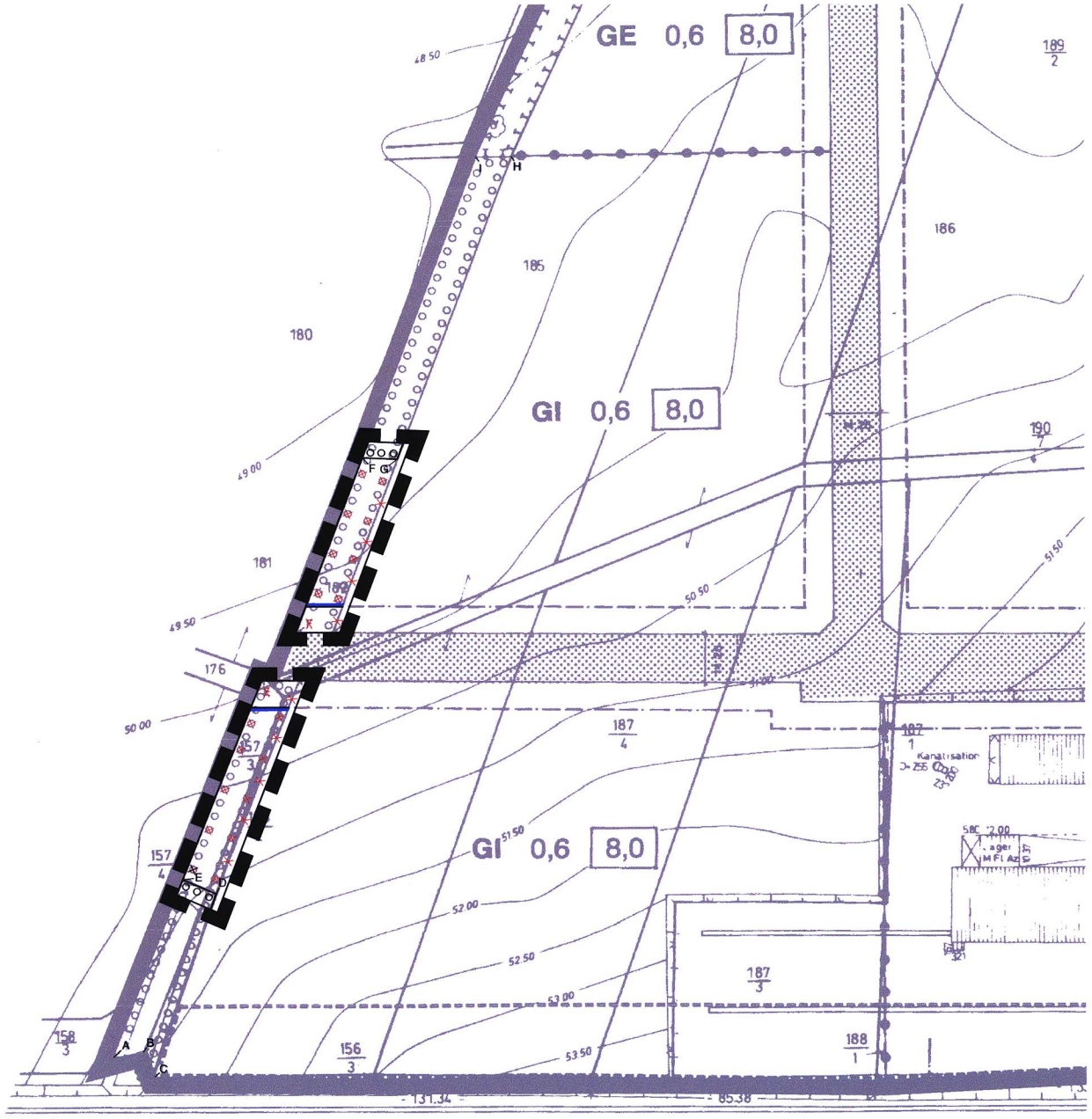

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Pflanzbindungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Abgrenzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebaungsplans Nr. 7-1 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

X Streichung zeichnerischer Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7

Planunterlage

Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbe- und Industriegebiet Nordost",festgesetzt durch Satzungsbeschluss vom 4. März 1992 (bekannt gemacht im Amtsblatt Gransee und Gemeinden vom 28. Oktober 1993)

Liegenschaftskarte der Gemarkung Gransee, Flur 2 (Stand 1991)

- Hauptgebäude mit Hausnummer
- Nebengebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Zaun
- Höhenlinie
- 71,0 Geländehöhe in m über HN
- Böschung
- Einzelbaum
- Wald

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

C Verfahrensvermerke

1. Die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 06.04.1995 und Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10.08.2005 erforderliche Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde mit Schreiben vom 06.08.2007 bei den für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörden gestellt. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden mit Schreiben vom 24.08.2007 mitgeteilt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Gransee hat in ihrer Sitzung am 13.09.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7-1 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbe- und Industriegebiet Nordost" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang vom 20.09.2007 bis 29.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die Stadtverordnetenversammlung Gransee hat in ihrer Sitzung am 13.09.2007 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7-1 vom 20. August 2007 einschließlich der zugehörigen Begründung gebilligt und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

4. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 20.09.2007 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7-1 zugesandt und Gelegenheit gegeben, bis zum 26.10.2007 Stellung zu nehmen. In dem Schreiben wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, das nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 7-1 unberücksichtigt bleiben können.

5. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 20.09.2007 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7-1 zugesandt und Gelegenheit gegeben, bis zum 26.10.2007 Stellung zu nehmen.

6. Die Stadtverordnetenversammlung Gransee hat in ihrer Sitzung am 19.06.2008 die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB geprüft und in die Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

7. Die Stadtverordnetenversammlung Gransee hat in ihrer Sitzung am 19.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 7-1 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Für die Richtigkeit der Verfahrensvermerke 1 bis 7

Gransee, den 10.07.2008

Stege, Amtsdirektor — Siegel — Hanke, Bürgermeister

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Gransee, den 10.07.2008

Stege, Amtsdirektor — Siegel — Hanke, Bürgermeister

9. Der Beschluss der Satzung wurde am 31.07. 2008 im Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht; ebenso wurde die Stelle genannt, bei der die Satzung einschließlich Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 und gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gransee, den 08.08.2008

Stege, Amtsdirektor — Siegel

10. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und des Bebauungsplans Nr. 7, festgesetzt durch Satzungsbeschluss vom 4. März 1992 (bekannt gemacht im Amtsblatt Gransee und Gemeinden vom 28. Oktober 1993) und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der infolge des Bebauungsplans Nr. 7-1 neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Zehdenick, den 03.07.2008

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur — Siegel

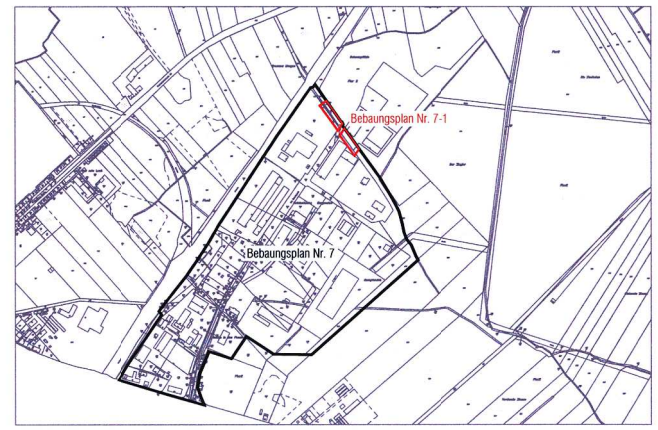

Übersichtskarte Maßstab 1:10.000

0 10 20 40 60 80 100 m

Stadt Gransee

Bebauungsplan Nr. 7-1

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7
"Gewerbe- und Industriegebiet Nordost"

Maßstab 1:1.000 SATZUNG 19. Juni 2008